

# Informationen zur Ausstellung eines Parkausweises für Schwerbehinderte

## Art der Parkerleichterung

Den Ausweis erhalten Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie/Phokomelie und vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie Blinde Menschen (Merkzeichen BI).

Der Ausweis gilt in allen Ländern der EU und zahlreichen weiteren Ländern.

## Umfang der Parkerleichterungen

Folgende Rechte sind mit dem Parkausweis verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO).
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 "Parkplatz" oder Zeichen 315 "Parken auf Gehwegen" gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Die höchstzulässige Parkdauer beträgt 24 Stunden.

Mit dem EU-Parkausweis darf auch an ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Zeichen 314 oder 315 mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“) – unter Beachtung vorhandener zeitlicher Beschränkungen - geparkt werden.

z.B. Zeichen 314 +  
Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrer“



z.B. Zeichen 315 +  
Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrer“



## **Antragstellung**

Der Antrag für Schwerbehinderte mit Hauptwohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Welden kann durch die behinderte Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person schriftlich oder persönlich gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Straßenverkehrsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Welden (Marktplatz 1, 86465 Welden; Frau T. Kugelmann, Zi.-Nr. 203).

## **Unterlagen**

Vorzulegen oder in Kopie einzureichen sind

- der Schwerbehindertenausweis des ZBFS (die eingetragenen Merkzeichen müssen deutlich erkennbar sein),
- Feststellungs-/Einstufungsbescheid oder eine Bescheinigung des ZBFS über das Vorliegen der Voraussetzungen für den jeweiligen Parkausweis, die nicht aus dem Schwerbehindertenausweis ersichtlich sind und
- bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten eine entsprechende Vollmacht
- 1 Lichtbild